Mietvertrag

zwischen der Bürgerschützengesellschaft Warstein e. V.,

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, 59581 Warstein - Vermieter *) -

und (Name / Firma / Verein) _____ - Mieter *) -

(Anschrift) _____ (E-Mail) _____

wird nachfolgender Mietvertrag geschlossen:

1. **Der Vermieter als Eigentümerin der Sauerlandhalle Warstein überlässt dem Mieter auf Basis des z. Zt. gültigen Mietspiegels die nachstehenden Räume und Einrichtungen etc. (jeweils Netto-Preise)**

○ **Schützenkrug einschl. kleine Küche / Speisesaal**

○ **Schützenkrug inkl. Theke, Musikanlage u. kl. Küche (Ausstattung) (70 qm; max. 40 Sitzplätze) *125,00 €** ○ **komplett *175,00 €** ○ **Speisesaal (mit/ohne Musikanlage) (100 qm; max. 40 Sitzplätze) *75,00 €**

Energiekosten z. Zt:	Strom: ***0,40 €/kWh** Gas: ***1,30 €/cbm** Wasser: ***7,00 €/cbm**
Reinigung/Sonstiges (Lohn):	nach tats. Aufwand ***20,00 €/Stunde/Person (s.a. Ziff. 2.)**
Papierhandtücher/WC-Papier/Seife:	nach Verbrauch auf Basis EK-Preise lt. Mietspiegel **mind. *25,00 €**
Reinigungs- u. Hygieneprodukte:	Pauschale **mind. *5,00 €**
Abfallentsorgung (incl. Sanitärbereiche):	Pauschale **mind. *5,00 €** (vorbehaltlich Selbstentsorgung)

○ **Großer Saal / Kleiner Saal / Speisesaal / große Küche / Schützenplatz**

○ **großer Festsaal (949 qm) *900,00 €** ○ **kleiner Festsaal (390 qm) *350,00 €** ○ **große Küche *70,00 €** ○ **Speisesaal (100 qm) *75,00 €**

○ **großer Festsaal in _____ Teilen *pro Abteil/Feld 100,00 €** ○ **Schützenplatz (Mietpreis auf Anfrage)**

Energiekosten z. Zt:	Strom: ***0,40 €/kWh** Gas: ***1,25 €/cbm** Wasser: ***7,00 €/cbm**
Reinigung/Sonstiges (Lohn):	nach tats. Aufwand ***20,00 €/Stunde/Person (s.a. Ziff. 2.)**
Papierhandtücher/WC-Papier/Seife:	nach Verbrauch auf Basis EK-Preise **mind. *25,00 €**
Reinigungs- u. Hygieneprodukte:	Pauschale **mind. *20,00 €** je nach Bedarf/Fläche
Abfallentsorgung (incl. Sanitärbereiche):	Pauschale **mind. *10,00 €** (vorbehaltlich Selbstentsorgung)

○ ○ **Beschallungsanlage *40,00 €** ○ **Lichtanlage *25,00 €** ○ **Grillstand incl. Auf-/Abbau *100,00 €**

zur Durchführung der ○ nicht öffentlichen ○ öffentlichen Veranstaltung:

_____ **am / von - bis:** _____ Vermietungs- bzw. Veranstaltungstag(e)

2. **Der Mietzins beträgt netto _____ zzgl. ges. MwSt (19%) gesamt brutto _____**

Zusätzlich werden die gemäß Ziffer 1. maßgeblichen Kosten für Gas, Strom, Wasser, Reinigung und sonstige Nebenkosten (u. a. mind. 1 Hallenwartstunde als Dienstleistungspauschale) in Rechnung gestellt. Preisanpassungen bei den Betriebs-/Nebenkosten bleiben vorbehalten bei zwischenzeitlich notwendigen Änderungen des Mietspiegels z. B. aufgrund veränderter Lieferkonditionen/Einkaufspreise. Bei öffentlichen Partyveranstaltungen gilt für die Reinigung der Sanitärbereiche ein erhöhter Stundensatz von netto 30,00 €. Vorbehalten bleibt die Beauftragung eines externen Dienstleisters auf Mieterrechnung. Der Mieter ist nicht befugt, gegen die Mietzins- bzw. Nebenkostenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

3. **Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der angegebenen Veranstaltung sowie zu den Allg. Mietbedingungen und unter absoluter Einhaltung der Hallenbenutzungsordnung. Die Allgemeinen Mietbedingungen, die Hallenbenutzungsordnung und die Verpflichtungserklärung sind fester Bestandteil des Mietvertrages und werden vom Mieter ohne Einschränkungen anerkannt. Änderungen des Mietzwecks bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.**

4. **Ändern sich während der Vermietung die ursprünglich vereinbarten Leistungen, ändert sich der Mietzins entsprechend. Der Mietvertrag wird zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Warstein. Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Mietvertrages im Übrigen nicht berührt.**

5. **Ausdrücklich sind die Bestimmungen zum Getränkebezug zu beachten (s. Allg. Mietbedingungen). Ansonsten behalten wir uns vor, vom Vertragsrücktritt Gebrauch zu machen bzw. ein Bußgeld zu erheben.**

Warstein, _____ Vermieter *): Mieter *):

*) ggfs. Bevollmächtigter / Beauftragter

Verpflichtungserklärung:

Die Allgemeinen Mietbedingungen sowie die Hallenbenutzungsordnung (vertragliche Nebenbestimmungen) als fester Bestandteil des Mietvertrages vom _____ werden von mir in vollem Umfang anerkannt und berücksichtigt.

☐ **Kenntnisnahme der Nebenbestimmungen durch vorherige Aushändigung oder digitale Zustellung oder Interneteinsicht (www.bürgerschützen-warstein.de/download)**

☐ **Die Nebenbestimmungen sind mit Vertragsabschluss ausgehändigt worden**

Als Mieter verpflichte ich mich, die für die Veranstaltung geltenden vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen Auflagen einzuhalten. Im Übrigen sind Schäden jeglicher Art betreffend das Vermögen oder das Ansehen des Vermieters zu vermeiden. Dazu sind im Besonderen auch die Vorschriften zu den Lärmimmissionen dringend einzuhalten.

Zur Bekräftigung meiner Erklärung hinterlege ich

☐ **heute oder** ☐ **bis spätestens zum _____ oder** ☐ **bei Schlüsselübergabe**

eine Sicherheitsleistung (incl. ges. MwSt) in Höhe von _____ **€ **)**

☐ **in bar oder**

☐ **durch Überweisung (Konto Volksbank Hellweg eG // Sparkasse Hellweg-Lippe)**

Bürgerschützengesellschaft Warstein e.V.
IBAN: DE06 414 601 16 80 00 316 300 // IBAN: DE43 4145 0075 1800 0042 67
BIC: GENODEM1SOE // BIC: WELADED1SOS
Verwendungszweck: Mietvertrag vom „*Datum*“, „*Name Vorname*“

Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

>>> Der Mietanspruch verfällt ersatz- und entschädigungslos, sofern die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig hinterlegt oder überweisen worden ist. Die Beweislast obliegt dem Mieter. <<<

Mir ist hinreichend bekannt, dass die Sicherheitsleistung vom Vermieter bei der Nichterfüllung der von mir übernommenen Pflichten einbehalten wird. Dazu zählt auch ein Fehlverhalten bzw. Verschulden durch Beauftragte und Gäste. Sollten nach der Veranstaltung Kosten, die auf das Mietverhältnis zurückzuführen sind, z. B. für Beseitigung von Schäden, Wiederbeschaffungen, notwendige Nachreinigungen und sonstige Kosten – einschl. aus Ansprüchen gegenüber dem Vermieter von Dritten – durch den Vermieter geltend gemacht werden, so können diese mit der Sicherheitsleistung verrechnet werden. Gleiches gilt bei Verstoß gegen behördliche, rechtliche oder sonstige einzuhaltende Vorschriften, wenn dadurch dem Vermieter ein Schaden gleich welcher Art entsteht. Weiterhin bleibt die Verfolgung bzw. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche vorbehalten.

Im Übrigen kann eine Verrechnung der geleisteten bzw. verbleibenden Sicherheitsleistung mit der Forderung aus der Rechnungsstellung über die Anmietung erfolgen.
Anfallende MwSt. wird bei Abrechnung ausgewiesen.

!!!! >>> bitte IBAN angeben für evtl. Gutschrift: _____

☐ **Die für die Veranstaltung notwendigen Schlüssel habe ich erhalten. Einzelheiten sind/werden im Schlüsselübergabeprotokoll dokumentiert. Gleichzeitig wurde mir das Mietobjekt, wie im Mietvertrag vereinbart, übergeben.**

☐ **Die Schlüsselübergabe wird erst im Rahmen der Übergabe der angemieteten Räumlichkeiten geregelt. Einzelheiten werden im Schlüsselübergabeprotokoll dokumentiert.**

Warstein, _____

Sicherheit (bar) erhalten: Warstein, _____
(wird auch bei Abrechnung im o.g. Sinne dokumentiert)

_____
Unterschrift des Mieters *)

_____
Unterschrift des Vermieters *)

***) ggfs. Bevollmächtigter / Beauftragter**

****) Bei Vereinbarung ist die Sicherheitsleistung mindestens in Höhe des doppelten Mietzinses zu hinterlegen. Abweichungen bleiben dem Ermessen des Vermieters vorbehalten.**

Allgemeine Mietbedingungen

Hallenverwalter: Zur allgem. Besorgung, Überwachung und Beaufsichtigung des Mietobjekts hat der Vermieter einen Hallenverwalter bestellt. Den Weisungen des Hallenverwalters als Beauftragter des Vermieters ist Folge zu leisten.

Vermietung: Die Vermietung erfolgt i. d. R. ausschließlich über den Hallenverwalter durch schriftl. Mietvertrag, frühestens 3 Monate vor dem im Vertrag angegebenen Veranstaltungstag. Ein vorzeitig geschlossener Vertrag ist lediglich eine Mietoption, die erst 3 Monate vor dem Veranstaltungstag als Mietvertrag rechtswirksam wird. Eine Untervermietung bedarf der vorherigen schriftl. Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes, ansonsten ist das Recht zur Untervermietung ausgeschlossen. Der Schützenplatz ist nur als Stellplatzfläche zu nutzen und wird für diesen Zweck kostenlos mitvermietet.

Mietzins: Über den Mietzins, die Betriebs-/Nebenkosten und über Kosten für notwendig gewordene Instandsetzungen bzw. Wiederbeschaffungen o. Ä. erhält der Mieter eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist 1 Woche nach Erhalt der Rechnung kostenfrei ohne Abzug an den Vermieter zu zahlen. Im Einzelfall kann der Mieter verpflichtet werden, eine Vorauszahlung vor Übergabe des Mietobjekts zu zahlen. Sofern der Mieter aus Gründen, die nicht beim Vermieter liegen, das Mietobjekt am Anmietungstag nicht nutzt, so sind vom Mieter bei Absage bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag 25 % und in den letzten 4 Wochen 50 % des Mietzinses einschl. der durch die Absage beim Vermieter verursachten Kosten zu zahlen.

Übergabe: Vor Beginn der Veranstaltung wird dem Mieter das Mietobjekt einschl. Inventar übergeben, d. h. die Schlüssel werden durch den Hallenverwalter ausgehändigt (s. a. Schlüsselübergabeprotokoll). Gleichzeitig werden die Zählerstände von Strom, Gas und Wasser abgelesen. Nach dem Veranstaltungstag wird das Mietobjekt unverzüglich vom Mieter an den Vermieter zurückgegeben. Der Mieter übernimmt das Mietobjekt einschl. Inventar in dem Zustand, in dem es sich bei der Übergabe befindet. Er ist verpflichtet das Mietobjekt sowie das vorhandene und von ihm eingebrachte Inventar vor der Ingebrauchnahme auf ihre zweckentsprechende und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Gleichzeitig hat der Mieter sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden.

Reinigung: Die Reinigung aller vom Mieter genutzten Räumlichkeiten und Nebenanlagen ist unmittelbar nach dem Veranstaltungstag entsprechend der Hallenbenutzungsordnung durchzuführen. Der Mieter hat das Mietobjekt auf eigene Kosten von Ungeziefer freizuhalten. Sollte der Mieter mit der Erfüllung seinen Verpflichtungen im Verzug sein, ist der Vermieter berechtigt, diese ersatzweise durchzuführen. Hierdurch entstehende Kosten hat der Mieter in vollem Umfang zu tragen.

Haftung: Dem Mieter wird zugesichert, dass das Mietobjekt entsprechend versichert ist. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die auch Freistellungsansprüche deckt, hat dagegen der Mieter bis zum Veranstaltungstag abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung im Rahmen des Mietvertrages durch ihn oder etwaige Dritte am Mietobjekt entstehen, insbesondere für die Folgen unsachgemäßer Verwendung des Mietobjekts sowie des vorhandenen und eingebrachten Inventars und bei Nichtbefolgen der im Mietvertrag enthaltenen Bestimmungen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet der Mieter. Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten, der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Vermietung und der Nutzung des Mietobjekts entstehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter oder Beauftragte. Eine Veränderung der Energieversorgung, insbesondere eine Abänderung der Stromspannung, berechtigt den Mieter nicht zu Ersatzansprüchen gegenüber dem Vermieter. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung (s.a. Hallenbenutzungsordnung - sonstige Bedingungen/Lärmimmissionen). Das Einbringen bzw. Lagern von Gegenständen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels berechtigt den Vermieter eine neue Schließanlage auf Kosten des Mieters einzubauen. Maßnahmen zur Erhaltung des Mietobjekts hat der Mieter zu dulden und berechtigen ihn nicht zur Mietzinsminderung, Mietzinszurückbehaltung, insbesondere begründen sie keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Vermieter.

Gesetzliche Bestimmungen: Bei allen Veranstaltungen sind die Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr beeinträchtigen. Erfolgt die Vermietung zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung, so hat der Mieter rechtzeitig vor der Veranstaltung (i. d. R. 14 Tage vorher) eine Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz (Schankerlaubnis) bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen. Die Auflagen der Erlaubnis hinsichtlich Jugendschutz, Brandschutz, Immissionsschutz, Sicherheitsdienst sowie Sperrzeit sind Bestandteil des Mietvertrages. Weiterhin sind die gesetzlichen Vorschriften des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung des Landes NRW und des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter eine Kopie der Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind fester Bestandteil des Mietvertrages.

GEMA: Der Mieter ist verpflichtet seine Veranstaltung bei der GEMA Bezirksdirektion NRW, Postfach 101343, 44013 Dortmund (Tel.: 0231/577010; Fax: 0231/57701-120) rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. GEMA-Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters.

Getränkebezug: Der Mieter ist verpflichtet ausschließlich von der WARSTEINER BRAUEREI hergestellte bzw. vertriebene Biere in Ausschank zu bringen. Ebenso besteht die Verpflichtung COCA-COLA-Produkte auszuschenken sowie Mineralwasser und sonstige Erfrischungsgetränke der Marke GERMETA.
Bierprodukte sowie alkoholfreie Getränke sind ausschließlich über die Fa. Getränke Burs & Schröder GmbH, Kugelbreite 3, 33154 Salzkotten oder den Getränkemarkt Hirschberg, Inh. Heribert Risse, Kurfürstenstraße 42, 59581 Warstein zu beziehen.

Betretungsrecht: Der Vermieter oder von ihm Beauftragte dürfen die Mieträume (auch in Abwesenheit des Mieters) betreten, z. B. zur Überprüfung des Zustandes, zur Besichtigung bei anderweitiger Vermietung und aus sonstigen konkreten Gründen, z. B. Ablesen von Messgeräten, zur Durchführung von dringenden Reparatur- / Wartungs- / Modernisierungsarbeiten, zur Feststellung von Mängeln oder Instandhaltungsbedarf. In Fällen dringender Gefahr ist das Betreten der Mieträume zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten. Zur Beweissicherung ist es gestattet Foto- oder Videoaufnahmen vorzunehmen.

Vertragsrücktritt: Der Vermieter kann den Mietvertrag ohne Frist schriftlich kündigen sowie eine bereits begonnene Veranstaltung mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen oder dem Mietvertrag zu wider laufen, durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Vermögens oder Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung steht. Der Mieter bzw. etwaige Dritte haben in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Vermieter. Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter bleiben hiervon unberührt.

Hallenbenutzungsordnung

Umgestaltung: Änderungen, sonstige Ein-/Umbauten und Installationen am Mietobjekt, seiner Einrichtung und dem Inventar sind nicht gestattet. Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters angebracht werden. Dem Hallenverwalter sind derartige Arbeiten vor Beginn anzuzeigen. Nägel, Haken etc. dürfen nicht im Fußboden, an den Wänden und Decken bzw. Einrichtungsgegenständen angebracht werden. An sämtlichen Vorhängen ist das Aufhängen von Dekoration nicht erlaubt. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlichen anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

Einbringen von Gegenständen: Für alle eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf eigene Gefahr des Mieters oder seiner Beauftragten. Eingebrachte Gegenstände und Geräte sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und sofern keine andere Regelung vereinbart wurde, alle genutzten Räume und Einrichtungen sowie Gegenstände, dem Hallenverwalter in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters ersatzweise vornehmen. Sollte ein Schlüssel der Schließanlage verloren gehen, so ist der Hallenverwalter umgehend zu informieren.

Behandlung des Mietobjekts: Die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind in jeder Hinsicht mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Alle Einrichtungsgegenstände sind nur für den im normalen Geschäftsverkehr üblichen Zweck zu nutzen, d. h. jede zweckfremde Nutzung ist untersagt. Vorhandene Leitungen für Elektrizität, Gas und Wasser sind so zu nutzen, dass keine Überlastungen auftreten. Bei Störungen und Schäden an den Versorgungsleitungen hat der Mieter für die sofortige Abschaltung zu sorgen. Für die Aufstellung der Stühle und Tische - insbesondere bei Großveranstaltungen - sind die bauaufsichtlich genehmigten Pläne maßgebend. Alle Stühle, Tische sowie Bühnenaufsätze und sonstige Gegenstände sind zu tragen und nicht über den Boden zu schieben oder zu rutschen.
Die Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Notbeleuchtung sowie die Feuerlöscher und Rauchmelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden und sind jederzeit freizuhalten. Nebelmaschinen können die Brandmelder auslösen oder Störungen verursachen. Dies kann zu Folgekosten führen, die der Mieter tragen muss. Einwirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage sind untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, die Verwendung von gasgefüllten Gegenständen, offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen sind strengstens untersagt. Gleiches gilt für den Einsatz von Konfetti. Fenster und Türen sind nach Ende der Veranstaltung zu schließen und die Heizung abzustellen. Der Mieter hat durch Kontrolle hierfür selber Sorge zu tragen.
Bei öffentlichen Partyveranstaltungen ist vom Mieter Toilettenpersonal (mind. 2 Pers.) zu stellen und vor Übergabe dem Hallenverwalter anzuzeigen. Die Kontrolle aller Verpflichtungen durch den Vermieter ist stets möglich.
Bei vertragswidrigem Verhalten hat der Vermieter das Recht einzuschreiten und die Veranstaltung sofort zu beenden. Auf die Bestimmungen zum Vertragsrücktritt (s. Allgemeine Mietbedingungen) wird verwiesen.

Reinigung: Die Reinigung hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Aufwand des Vermieters bzw. dem Vermieter anfallende Kosten werden dem Mieter als Nebenkosten in Rechnung gestellt. Der große Festsaal ist mit Ausnahme des Parkettbodens gründlich zu reinigen. Der Parkettboden wird vom Vermieter auf Kosten des Mieters gereinigt. Der Fußboden im kleinen Festsaal und im Schützenkrug/Speisesaal ist besenrein zu verlassen. Die Toiletten, Theken- und Küchenräume sowie die Eingangsbereiche sind gründlich zu reinigen. Die Kücheneinrichtung ist mit geeignetem Putzmittel und heißem Wasser zu reinigen. Außerdem sind die benutzten Aschenbecher gründlich zu säubern. Alle Stühle und Tische sind sauber abzuwischen. Die Tische und Stühle sind zu stapeln und nach Weisung des Hallenverwalters aufzustellen. Für die Tische sind die vorhandenen Wagen – max. 10 Stück/Wagen – zu benutzen. Unrat auf dem Schützenplatz ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Abbrennen von Papier auf dem Schützenplatz ist untersagt. Die Abfallentsorgung obliegt grundsätzlich in vollem Umfang dem Mieter. Papier und Glas sind entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein zu entsorgen. Auf Wunsch stellt der Vermieter gegen Kostenerstattung vorhandene Müllgefäße zur Verfügung.

Schäden / Fundsachen: Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Schäden bzw. Inventarverluste werden nach freier Wahl des Vermieters und ausschließlich auf Kosten des Mieters entschädigt, instandgesetzt oder wiederbeschafft. Fundsachen sind dem Hallenverwalter zu übergeben.

Verkehrssicherungspflicht: Während der gesamten Nutzung obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht des Mietobjekts einschließlich der Zu- und Abgänge im Außenbereich. Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet auch die Räum- und Streupflicht nach der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Warstein.

Gewerbeausübung: Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Für die Gewerbeausübung erforderliche Genehmigung und Konzessionen etc. hat der Mieter auf eigene Kosten zu sorgen.

Sonstige Bedingungen / Lärmimmissionen: Alle Fenster und Türen sind wegen zu erwartender Lärmbelästigung der Anwohner während der Veranstaltung geschlossen zu halten. Durch Einpegelung der Musik- und Übertragungsanlage sind Lärmbelästigungen der Nachbarschaft des Mietobjekts zu vermeiden. Der Mieter hat seine Beauftragten entsprechend an- bzw. einzuweisen. Der Vermieter behält sich vor das Mietobjekt mit einer Anlage zur Überwachung der Lautstärke / Immissionen auszurüsten. In dem Fall dürfen für die vom Mieter eingesetzte Musikanlage im großen Festsaal nur die Steckdosen auf der großen Bühne genutzt werden. Die Stromversorgung kann sich bei Überschreiten der eingestellten Toleranzwerte automatisch vorübergehend oder dauerhaft zwecks Unterbrechung oder Beendigung der Musikwiedergabe abschalten. Der Vermieter haftet diesbezüglich ausdrücklich nicht für Schäden an technischen Einrichtungen/Anlagen des Mieters und/oder Regressansprüchen seitens der Gäste des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter mit Unterzeichnung des Mietvertrages von Ansprüchen jeglicher Art frei. Zudem haftet der Mieter für sämtliche Schäden an der Überwachungsanlage durch Manipulationen oder sonstige Einwirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Überwachungsanlage. In sämtlichen Streitfällen obliegt die Beweislast dem Mieter.
Bei Musikwiedergabe im Schützenkrug sollten die vorhandene Musikanlage sowie der Haupteingang zum großen Festsaal als Ein- und Ausgang genutzt werden. Abweichungen bedürfen jeweils der Zustimmung des Vermieters. Bei Veranstaltungen im kleinen Festsaal ist die musikalische Gestaltung bzw. die Musik-/Beschallungstechnik mit dem Vermieter abzustimmen. Auf Weisung des Hallenverwalters hat der Ein- und Ausgang zum kleinen Festsaal über den großen Festsaal zu erfolgen. Der Mieter bzw. seine Beauftragten haben auf Ruhestörungen durch Gäste im Außenbereich des Mietobjektes angemessen einzuwirken bzw. diese zur Vermeidung von Lärmbelästigungen entsprechend anzuweisen. Ausdrücklich sind das Rauchen und der Aufenthalt im äußeren Eingangsbereich des kleinen Festsaales spätestens ab 22:00 Uhr nicht mehr gestattet. Kühlwagen o. Ä. sollten spätestens ab 22:00 Uhr ausgestellt werden. Dem Vermieter bleibt es bei Zuwiderhandlung jeglicher Art vorbehalten die Veranstaltung beenden zu lassen. Auf die Bestimmungen zum Vertragsrücktritt (s. Allgemeine Mietbedingungen) wird verwiesen.

Individuelle Vereinbarungen und/oder vertragliche Änderungen und Ergänzungen

(zweifach ausgefertigt)

zum Mietvertrag vom _____ **zwischen der**

Bürgerschützengesellschaft Warstein e.V.,

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, 59581 Warstein

- Vermieter - *)

und

_____

- Mieter - *)

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Warstein, _____

Vermieter *): **Mieter *):**

***) ggfs. Bevollmächtigter / Beauftragter**